

Übersichtsplan

Geltungsbereich des

Geltungsbereich des

Bebauungsplanes GI 03/17 1.Ä

Bebauungsplanes GI 03/17

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MU 1.2.4. Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) III 2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) 3.4. Baulinie

----- 3.5. Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB) 4.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) ▶ 6.4. Einfahrt (und Ausfahrt)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1. Anpflanzen: Bäume

Anlage eines Pflanzstreifens als Baumallee (mit Anzahl zu pflanzender Bäume) 15. Sonstige Planzeichen

15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Stellplätze

15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) - - 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

•••• 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wassergesetz (HWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Hess. Straßengesetz (HStrG) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils anzuwendenden gültigen Fassung.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 7 BauGB; § 4 und 6a BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA

1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke unzulässig.

1.1.2 Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen sind unzulässig.

1.2 <u>Urbanes Gebiet MU</u>

1.2.1 Die gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig, außer sie dienen als Nachbarschaftsladen der Quartiers-

1.2.2 Die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind unzulässig

1.2.3 Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf die Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

1.3 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.3.1 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte und Familienzentrum" ist eine Kindertagesstätte mit höchstens sechs Gruppen und integriertem Familienzentrum mit notwendigen Ab-/Stellplätzen und Nebenanlagen zulässig.

1.3.2 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte und Familienzentrum" sind diesbezüglich affine Nutzungen als nicht störende Gewerbebetriebe, Räume für freie Berufe sowie maximal drei Wohneinheiten zuläs-

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 6, 18, 19 Abs. 4 und

2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet wird die GRZ II auf 0,75 festgesetzt, sowie im Urbanen Gebiet auf 0,90.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

2.2.1 Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist bei geneigten Dächern ab 15° (alte Teilung) die obere Dachbegrenzungskante (First) und bei Dächern mit geringerer Neigung die Gebäudeoberkante (oberster Abschluss der Gebäudeau-Benwand bzw. höchster Gebäudepunkt).

2.2.2 Die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen gelten nicht für technische Aufbauten und untergeordnete Bauteile (beispielsweise Fahrstuhlschächte, Treppenräume oder Lüftungsanlagen) sofern diese insgesamt einen Anteil von 10 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten, sowie für Anlagen zur Nutzung solarer

Im Allgemeinen Wohngebiet darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die zulässige Grundfläche durch die Fläche geplanter Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden.

Überbaubare Grundstücksflächen und Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 22 sowie Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 16 4.2 Abs. 6 und § 23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien dürfen durch Wintergärten, Balkone, Loggien, Aufzüge, Terrassen, Veranden, Außentreppen und Überdachungen bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer Gesamtbreite von höchstens 8,00 m pro Fassade eines Gebäudes überschritten werden.

3.2 Von den Baulinien darf bis zu 50 cm Tiefe entlang der Gebäudelängsseite abge-

Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO über 25,00 m³ Brutto-Rauminhalt sind außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Davon ausgenommen sind Fahrradabstellanlagen und E-Ladestationen.

3.4 Ausnahmsweise können Nebenanlagen bis zu 150 m³ umbauten Raum zugelassen werden, wenn sie gastronomischen Zwecken dienen.

3.5 Tiefgaragen sind innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Stellplätze, Abstellplätze und Abfall-Sammelstandorte sind im Wohn- und Urbanen Gebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der mit der Bezeichnung "ST" festgesetzten Flächen zulässig. In der Gemeinbedarfsfläche sind Stellplätze ebenfalls auch auf anderen Flächen zulässig. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind uneingeschränkt zulässig.

4 FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)

Das im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zu Gunsten der folgenden Institutionen und Personengruppen gesichert:

Die mit "G/F/L" bezeichnete Erschließungsschleife sichert neben der verkehrlichen und ver-/entsorgungsmäßigen Erschließung von Bauvorhaben - ein Gehrecht für die Allgemeinheit, zwischen Anna-Mettbach-Straße und der

Straße Trieb, zur Nutzung für Fußverkehr,

Das mit "L" bezeichnete Leitungsrecht sichert die Ver- und Entsorgung des Gebietes sowie die Durchleitung einer Fernwärmetrasse zu Gunsten der Stadtwerke Gie-

Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 25% der Grundstücksfläche, auf der Gemeinbedarfsfläche sind mindestens 40% der Grundstücksfläche, im urbanen Gebiet sind mindestens 30% der Grundstücksfläche gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei kann die Begrünung von Tiefgaragen und Dächern bei einer jeweiligen Mindestüberdeckung von 60 cm vollständig, bei einer Mindestüberdeckung von 30 cm zu 50%, ansonsten zu 25% angerechnet wer-

5.2 Die Dachfläche auf dem einstöckigen Gebäudeteil im MU ist mit einer mindestens und Aufenthaltsbereichen dauerhaft zu begrünen.

Alle sonstigen Dächer bis zu einer Dachneigung von 5 Grad (alte Teilung) sind, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten benötigt werden, zur Belichtung darunterliegender Räume lichtdurchlässig ausgebildet werden müssen oder als Dachterrasse genutzt werden, zu mindestens 60% mit einer Dachbegrünung zu versehen. Der Bau von Solaranlagen schließt keine Dachbegrünung aus.

5.4 Die nicht mit Gebäuden überbauten Flächen auf Tiefgaragen sind mit Ausnahme von Wegeflächen vollständig dauerhaft zu begrünen.

5.5 Stellplätze und nicht überdachte Fahrradstellplätze sind mit begrünungsfähigen und offenporigen Bodenbefestigungssystemen mit einem Mindestgrünanteil von 60% anzulegen und zu begrünen.

Festsetzungen zu Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im gekennzeichneten Pflanzstreifen zum Anpflanzen von Bäumen entlang der Erschließungsstraßen sind großkronige oder säulenförmige Laubbäume in der angegebenen Anzahl zu pflanzen.

6.2 Für die Anpflanzgebote außerhalb der Pflanzstreifen nach 6.1. sind großkronige oder säulenförmige Laubbäume zu verwenden. Der Stammumfang muss jeweils mindestens 16-18 cm betragen.

Baumpflanzungen nach 6.1. und 6.2. sind auf die Baumpflanzverpflichtung gemäß Stellplatzsatzung anrechenbar.

Pflanzscheiben sind offen mit mindestens 4,0 m² (2,0 m x 2,0 m) Fläche oder als Pflanzstreifen mit einer Breite von mindestens 2,0 m zu gestalten. Pro Baum ist eine durchwurzelbare Pflanzgrube mit verbessertem Oberboden oder Bodensubstrat mit einem Volumen von mindestens 8 m³ (2,0 m x 2,0 m x 2,0 m) herzustellen. Die Bäume sind fachgerecht gemäß ZTV Baumpflege 2017 zu pflegen und dauerhaft grundsätzlich freiwachsend zu entwickeln.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 HBO (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Gestaltung von Dächern, Dachaufbauten und Fassaden (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

1.1 Im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes, dem Urbanen Gebiet und der Gemeinbedarfsfläche sind nur Pultdächer und Flachdächer mit einer Neigung von nicht mehr als 5 Grad (jeweils alte Teilung) zulässig.

1.2 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, wenn die Anlagen nicht außerhalb der Dachflächen liegen und wenn der Abstand von den Gebäudefassaden mindestens dem Maß der maximalen Höhe der Anlage oberhalb der Dachfläche entspricht.

Grundstückseinfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Grundstückseinfriedungen sind zum öffentlichen Raum hin nur in Form von Hecken oder als offene Einfriedungen aus Drahtgeflecht, Stabgitter usw. bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der Geländeoberkante, gemessen an der Grundstücksgrenze, zulässig. Bei Errichtung von Zaunanlagen als Einfriedung entlang von Verkehrsflächen sind diese durch standortgerechte Laubhecken, frei wachsende Sträucher oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs.1 Nr. 3 HBO)

Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder auf den Grundstücken einzurichten und durch Sichtschutz von der straßenseitigen Einsicht abzuschirmen sowie durch Anpflanzungen zu begrünen oder durch mit mehrjährigen Kletterpflanzen berankte Pergolen abzuschirmen.

Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

4.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Werbepylone und Werbefahnen sind unzulässig.

An Gebäuden sind Werbeanalgen unbeleuchtet oder angeleuchtet und innerhalb der Flächen der Gebäudefassaden bis zu 2,0 m unterhalb der Traufkante bzw. Attika zulässig. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen an Gebäuden darf 8 % der Wandfläche, an der sie angebracht sind, nicht überschreiten. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche nach den Außenmaßen des gesamten Schriftzuges zu ermitteln. Werbeanlagen an Gebäuden sind in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.

Anlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig. Zudem sind an Fassaden von Gebäuden, die zur Wohnbebauung wirken, Werbeanlagen unzulässig.

KENNZEICHNUNGEN. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBER-NAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Altlastenkennzeichnung

Beim östlichen Teil des Geltungsbereiches handelt es sich um einen Teilbereich der ehemaligen Pendleton-Barracks. Diese ehemals militärisch genutzte Fläche ist unter dem Az.: 531.005.032-001.021 im Altflächenkataster des Landes Hessen erfasst. Der Nutzung "Kaserne" wird durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ein sehr hohes Gefährdungspotential zugewiesen. Das Gefährdungspotential drückt aus, wie hoch die Wahrscheinlichkeit einer Umweltbeeinträchtigung in Folge des Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen eingeschätzt wird.

Im Rahmen zahlreicher bisher durchgeführter Untersuchungen und Altlastensanierungen im Bereich der Pendleton Barracks wurden mehr als 230 Sondierungen im Bereich des Bestandsplans und Bohrungen bis zu einer Tiefe von 40 m unter Geländeoberkante niedergebracht.

Infolge der militärischen Vornutzung sowie der vorliegenden Untersuchungen des Geländes der ehemaligen Pendleton-Barracks handelt es sich beim östlichen Teil des Geltungsbereiches um eine altlastverdächtige Fläche im Sinne des Gesetzes (§

Im Rahmen des Rückbaus von baulichen Anlagen auf der Fläche des ehemaligen Kasernengeländes, wurden punktuelle Bodenverunreinigungen saniert und mit Abschlussbericht der SL-Geotechnik vom 16.11.2001 dokumentiert.

Der Abschluss der Bodenluft- und Schichtwassersanierung im Bereich der Tankstelle des ehemaligen Motorpools wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Gie-Ben vom 15.11.2004 (Az: IV/MR-41.5/kn - 100 i 06.03) bestätigt

Ergänzend zu den damaligen Sanierungsarbeiten wurde im betroffenen Bereich

rauf hin, dass trotz erfolgreicher Sanierung weitere lokale Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden können. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Gl

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 zur Prüfung anzuzeigen. Möglicherweise notwendige umwelt- und/oder altlastenfachliche Untersuchungen im Zuge geplanter Baumaßnahmen, evtl. erforderliche kleinräumige Bodensanierungen, die Beseitigung oder Wiederverwertung von anfallendem belasteten Aushubmaterial außerhalb des Baugrundstückes sowie die fachgutachterliche Überwachung und Dokumentation der Aushubarbeiten verursachen nicht unerhebliche höhere Kosten.

Im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben sollten das Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen sowie das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, frühzeitig eingebunden werden (§§ 4, 7 und 9 BBodSchG, BBodSchV vom 01.08.2023, Bauvorlagenerlass vom 02.08.2012).

Im Rahmen von Abbruch- und Bauvorhaben im Plangebiet ist das Merkblatt der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, Abteilungen Umwelt, zur "Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt) sowie die Arbeitshilfe des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "Bodenschutz in der Bauleitplanung" zu Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Bergrechtlicher Hinweis

Für das Plangebiet liegen laut zuständigem Bergamt beim Regierungspräsidium Gießen Hinweise auf früheren Bergbau vor. Es wird von einem erloschenen Bergwerksfeld ausgegangen, so dass ggf. diesbezügliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden.

Wasserwirtschaftlicher Hinweis

Gemäß § 3 (5) der städtischen Abwassersatzung (2013) ist von den Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.

Entwässerungsanlage

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", April 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), die DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" und DIN 1989 "Regenwassernutzung", die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

Kampfmittelverdacht

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst Darmstadt vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5,00 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Flächen nicht sondierfähig sein sollten (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau, usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Artenschutz

Rodungen sind in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

Vor Abriss der Altgebäude ist die Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich notwendiger artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (nochmalige Begehung, Anpassung des Abrisszeitpunkts) zu kontaktierten.

Es sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde drei Nisthilfen für den Gartenrotschwanz außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in der Wieseckaue oder in städtischen Streuobstwiesen anzubringen.

Richtlinien für Baumpflanzungen/Artenempfehlungen

Standortbedingt muss für alle Gehölzpflanzungen ein Bodenaustausch erfolgen: - bei linearer/ flächiger Pflanzung von Strauchgehölzen Bodenaustausch der gesamten oberen 30-40 cm

und je Baum eine Pflanzgrube gemäß der DIN 18916 in Verbindung mit den Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Es wird empfohlen, neben einheimischen Baumarten auch trockenheitsresistente

Hasel

Weißdorn

Pfaffenhütchen

Grauweide

Weißdorn

Rotbuche

Eibe

Rote Heckenkirsche

Schwarzer Holunder

Echter Schneeball

Gemeiner Liguster

Laubgehölze zu verwenden. Bäume (trockenheitsresistent und stadtklimageeignet, Reihenfolge stellt eine Wer-

tung dar): Quercus cerris Scharlach-Eiche Quercus coccinea Quercus frainetto Ungarische Eiche Abendländische Platane Platanus orientalis Ahornblättrige Platane Platanus x acerifolia Quercus x hispanica Spanische Eiche Tilia tormentosa 'Brabant' Brabanter Silber-Linde Ulmus hollandica 'Lobel' Schmalkronige Stadtulme (Pflanzabstand bei Ulmus nicht 10 m, sondern 8m)

Säulenformen (z.B. bei Engstellen im Wohngebiet): Ulmus hollandica ,Lobel' Schmalkronige Stadtulme Carpinus betulus ,Frans Fontaine' Säulen-Hainbuche

Quercus robur ,Fastigiata' ,Koster' oder ,Columna' Säulen-Eiche Heimische Sträucher: Cornus sanguinea

Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Salix cinerea Sambucus nigra

Heimische Gehölze für Schnitthecken Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche

Taxus baccata Kletterpflanzen

Corylus avellana

Crataegus spec.

Viburnum opulus

Crataegus spec.

Fagus sylvatica

Ligustrum vulgare

Clematis spec. Waldrebe Hedera helix Efeu Humulus lupulus Geißblatt Lonicera spec. Polygonum aubertii Kletter-Knöterich Parthenocissus spec. Wilder Wein Vitis vinifera Weinrebe

VERFAHRENSVERMERKE AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE **BEKANNTMACHUNG** DES AUFSTELLUNGS-STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM BESCHLUSSES UND DER UNTERRICHTUNG DER 30.03.2023 ÖFFENTLICHKEIT AM 23.05.2023 IN DER 'GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 22.03.2024 GIESSEN, DEN 22.03.2024 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEI DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADT FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG DER ERORDNETENVERSAMMLUNG AM 05.10.2023 ÖFFENTLICHKEIT VOM 30.05. BIS 15.06.2023 GIESSEN, DEN 22.03.2024 GIESSEN, DEN 22.03.2024 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSE BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER NTWURF AM 14.10.2023 IN DER "GIESSENER ZEIT VOM 18.10. BIS EINSCHLIESSLICH 23.11.2023 DURCHGEFÜHRT. ALLGMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN 22.03.2024 GIESSEN, DEN 22.03.2024 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN DER MAGISTRATIDER STADT GIESSEN BEKANNTMACHUNG DER EINGESCHRÄNKTEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BETEILIGUNG GEM. §4a (3) SATZ 1 BIS 4 BAUGB AM 27.01.2024 IN DER "GIESSENER ALLGMEINEN" BELANGE VOM 18.10. BIS EINSCHLIESSLICH UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" 23.11.2023 DURCHGEFÜHRT. GIESSEN, DEN 22.03.2024 GIESSEN, DEN 22.03.2024 DER MAGISTRATI DER STADT GIESSEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADT ERORDNETENVERSAMMLUNG AM 21.03.2024 §4a (3) SATZ 1 BIS 4 BAUGB; BESCHRÄNKT AUF DIE ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DIE BETROFFENEN BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, ZUM GEÄNDERTEN GIESSEN, DEN 22.03.2024 ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 29.01. BIS DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN 12.02.2024 DURCHGEFÜHRT CIESSEN DEN 22.03.2024 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSE DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 23.03.24 IN DER AUSGEFERTIGT AM 22.03.2024 GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT RECHTSKRÄFTIG SEIT 23.03.2024 GIESSEN, DEN 22.03.2024

M. 1:500



Bebauungsplan NR. GI 03/17

"EHEMALIGES MOTORPOOL-GELÄNDE" 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG

Stadtplanungsamt Gießen

Aufstellungsbeschluss: 30.03.2023

Bearbeitet: TE Gezeichnet: DS

Stand: März 2024

Geändert zum Entwurf: August 2023 Geändert zum Satzungsbeschluss: März 2024

Planunterlagen haben jeweils den gleichen Stand

oei VI Vollgeschossen:

max. 212,00 m ü. NHN

- ein Fahrrecht für die Stadtreinigung und Rettung 2 Abs. 6 BBodSchG). Ben/SWG und ihre Rechtsnachfolger/in.

MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NA-TUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

30 cm hohen Substratschicht zu versehen und mit Ausnahme von Wegeflächen

auch noch 2022 ein weitgehender Bodenaustausch vorgenommen. Das Regierungspräsidium weist in seiner o. g. Verfügung jedoch ausdrücklich da-

03/17 - 1. Änderung lässt die vorliegende Belastungssituation Sanierungsrelevanz bei Nutzungsänderung und Bodeneingriffen sowie Entsorgungsrelevanz des Aushubmaterials erwarten, was vorab durch eine historische Erkundung bzw. agf. eine orientierende Untersuchung zu prüfen ist. Auch ist, sofern eine vorab erfolgte orientierende Untersuchung den Altlastenverdacht nicht hinreichend entkräftet, eine fachgutachterliche Aushubbegleitung bei künftigen Baumaßnahmen erforderlich.